

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sunset Entertainment e.U.
Hornerstraße 56
3710 Ziersdorf

Stand: 1. Jänner 2017

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Buchungen und Geschäftsvorgänge. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsvorgänge, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens nach Vertragsabschluss gelten die AGBs als angenommen. Sollten einzelne dieser Bestimmungen –gleich aus welchem Grund- nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gerichtsstand ist 2020 Hollabrunn. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht.

2. Vertragsabschluss

Beide Vertragspartner verpflichten sich stillschweigend über den Vertragsinhalt, insbesondere über das Entgelt gegenüber Dritten.

Ein Vertrag zwischen Sunset Entertainment e.U. und einem Kunden gilt als angenommen, sobald der Kunde diesen mündliche bestätigt. Zusätzlich stellt Sunset Entertainment e.U. auf Wunsch für jeden Auftrag auch eine schriftliche Auftragsbestätigung aus.

Mit einer Auftragserteilung werden diese Allgemeinen Geschäfts- bzw. Mietbedingungen (AGB) zur Kenntnis genommen und ohne Einschränkungen anerkannt.

3. Bezahlung

Alle Preise werden ausschließlich in Euro (€) angegeben und enthalten aufgrund der Kleinunternehmerregelung lt. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG keine Umsatzsteuer.

Sunset Entertainment e.U. stellt dem Kunden nach Erbringung der Leistung diese in Rechnung.

Sunset Entertainment e.U. ist berechtigt Vorschüsse zu verlangen.

Die vereinbarte Gage ist vom Veranstalter nach der Veranstaltung bar zu bezahlen. Für die Bezahlung per Überweisung bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wurde zwischen Sunset Entertainment e.U. und dem Veranstalter eine Bezahlung per Überweisung vereinbart, so muss der volle Betrag spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Veranstaltung auf dem Konto von Sunset Entertainment e.U. eingelangt sein. Bei Zahlungsverzug durch den Veranstalter behält sich Sunset Entertainment e.U. das Recht vor pro Mahnung € 30,- Mahnspeisen sowie pro Tag € 1,50 Verzugszinsen zu berechnen.

4. Leistung / Spielzeit

Als Spielzeit ist die Zeit zwischen vertraglich vereinbarter Beginn- und Endzeit zu verstehen. Zeiten für Auf- und Abbau des benötigten Equipments, zählen sofern nicht anders vereinbart, nicht zur Spielzeit. Eine Unterbrechung, Verzögerung oder Verschiebung der Spielzeit seitens des Veranstalters (Umbaupausen, Ansprachen, Einlage etc.) führt in keinem Fall zur Verlängerung der Spielzeit.

Sollte eine Veranstaltung, egal aus welchem Grund, kürzer dauern als laut Vertrag vereinbart so ist trotzdem die gesamte vereinbarte Zeit laut Vertrag zu bezahlen.

Wird vom Veranstalter eine Verlängerung über die vereinbarte Endzeit hinaus gewünscht, so wird diese mit dem vereinbarten Stundensatz für Verlängerungen laut Vertrag verrechnet. Die Abrechnung erfolgt pro angefangener halben Stunde.

Im Falle einer Verhinderung durch höhere Gewalt steht es Sunset Entertainment e.U. frei einen gleichwertigen Ersatz DJ zu beauftragen.

5. Verpflegung

Dem gesamten Personal von Sunset Entertainment e.U. sind während der Veranstaltung alkoholfreie Getränke sowie mindestens eine warme Mahlzeit pro Person zur Verfügung zu stellen.

6. Änderungen und Storno

Der Kunde verpflichtet sich Änderungen betreffend der Veranstaltung umgehend bekannt zu geben. Sollte es sich um terminliche Änderungen wie eine Verschiebung des Veranstaltungstermins handeln, ist es Sunset Entertainment e.U. ausdrücklich gestattet, einen Vertrag ohne Angaben von Gründen zu kündigen. Der Kunde kann jeden Auftrag sowohl mündlich als auch schriftlich kündigen. Im Falle einer Stornierung bis zu 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag hat der Veranstalter eine Gebühr in Höhe von 50 % der vereinbarten Gage zu leisten. Danach ist der volle Betrag fällig.

Für wetterabhängige Veranstaltungen gelten jedenfalls die im Vertrag vereinbarten Bedingungen.

7. Vertragsauflösung durch Sunset Entertainment

Sunset Entertainment e.U. behält sich das Recht vor im Falle von höherer Gewalt (zB schwere Krankheit, Unfall, Tod etc.) den Vertrag aufzulösen. Der Veranstalter ist in keinem Fall zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

8. Vermietung von Geräten

Für eventuelle Schäden, durch unsachgemäße Bedienung von Ton und Lichtanlagen durch Dritte, haftet immer der Veranstalter.

9. Vermittlung von DJ Kollegen

Sunset Entertainment übernimmt für vermittelte Veranstaltungen keinerlei Haftung. Die Vermittlung endet mit der Weitergabe der Daten des Auftraggebers an einen DJ Kollegen, sofern der Auftraggeber damit einverstanden ist. Die Rechnungslegung im Falle einer vermittelten Veranstaltung übernimmt immer der vermittelte DJ und niemals Sunset Entertainment e.U.